



21.02.2017

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Ausbildungsduldung – Verhältnis zur Beschäftigungserlaubnis

§ 61 Abs. 2, § 80 AsylG, § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG,
§ 32 BeschV

Streitigkeit nach dem AsylG
Beschäftigungserlaubnis für Berufsausbildung eines Asylbewerbers
Duldung zur Berufsausbildung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.01.2017, Az. 10 CE 16.2342

Orientierungssätze der LAB:

1. Bezüglich der auf § 61 Abs. 2 AsylG beruhenden Ablehnung der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Beschwerde unzulässig, da es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 80 AsylG handelt (Rn. 2 m.w.N.; ständige Rechtsprechung des BayVGH, siehe auch BayVGH, Beschluss vom 01.12.2015, Az. 19 CE 15.2311 – auch bereits als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

2. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gewährt keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, sondern setzt eine solche voraus (Rn. 7).

3. Eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG schließt die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG aus (Rn. 7).

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hatte sich in letzter Zeit zunehmend mit der neuen Ausbildungsduldung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu befassen (vgl. zuletzt etwa BayVGH, Beschluss vom 15.12.2016, Az. 19 CE 15.2311 – ebenfalls von uns als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht).

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verfolgte der Antragsteller, ein afghanischer Asylbewerber, der eine Aufenthaltsgestattung besitzt, seinen in erster Instanz (siehe VG München, Beschluss vom 26.10.2016, Az. 4 E 16.4408, juris) erfolglosen Antrag weiter, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung als Anlagenmechaniker zu erteilen.

Im Beschluss vom 25.01.2017 hatte der 10. Senat des BayVGH auf Grund eines gegenteiligen Vortrags des Antragstellers Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die – seit 06.08.2016 geltende – (Neu-)Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis gewährt, sondern eine solche Beschäftigungserlaubnis voraussetzt. Erst wenn im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV eine Beschäftigungserlaubnis erteilt sei, bestehe nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG – um dem Ausländer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich zu ermöglichen – ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Im Fall des Antragstellers lägen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nicht vor; eine „Aussetzung der Abschiebung“ komme schon deswegen nicht in Betracht, weil der Antragsteller aufgrund der sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG ergebenden Aufenthaltsgestattung nicht abgeschoben werden könne (Rn. 7).

Für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) ist rechtlicher Maßstab für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis allein § 61 AsylG, so dass vorliegend die Beschwerde des Antragstellers wegen § 80 AsylG bereits unstatthaft bzw. unzulässig war (Rn. 2, 6).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 CE 16.2342
M 4 E 16.4408

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** . ** , *****

- ***** -

***** ** . *****

*****_*****_*** . * , *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Beschäftigungserlaubnis

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Oktober 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **25. Januar 2017**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller, ein afghanischer Asylbewerber, der eine Aufenthaltsgestattung besitzt, seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag weiter, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) zu verpflichten, ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig eine Beschäftigungserlaubnis für die Berufsausbildung als Anlagenmechaniker zu erteilen. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 abgelehnt, weil die von der Ausländerbehörde getroffene, ablehnende Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 2 AsylG nicht zu beanstanden sei.

- 2 Bezüglich der auf § 61 Abs. 2 AsylG beruhenden Ablehnung der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Beschwerde – entgegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung durch das Verwaltungsgericht – unzulässig, da es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinn des § 80 AsylG handelt (BayVGH, B.v. 9.3.2016 – 10 C 16.324 – juris; BayVGH, B.v. 21.12.2015 – 10 CE 15.2038, 10 C 15.2039 – juris; OVG Berlin-Bbg, B.v. 15.9.2016 – OVG 3 S 73.16, OVG 3 M 95.16 – juris).
- 3 Aber auch wenn man davon ausgeht, dass keine Streitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 80 AsylG vorliegt, weil der Antragsteller geltend macht, sein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ergebe sich aus § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, rechtfertigen die von ihm dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben.
- 4 Soweit sich der Antragsteller gegen die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache wendet, kann er damit keine Abän-

derung des Beschlusses erreichen, weil diese Erwägungen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht tragen. Es hat zwar ausgeführt, es spreche schon vieles dafür, dass der Antrag unzulässig sei, weil er auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sei, dann aber den Antrag als „jedenfalls unbegründet“ abgelehnt, weil der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch habe glaubhaft machen können.

- 5 Auch im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller keinen auf dem Aufenthaltsgesetz beruhenden Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis glaubhaft machen können (§ 123 Abs. 1, Abs. 3, § 920 Abs. 2 ZPO).
- 6 Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dürfen Ausländer eine Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) dazu berechtigt. Dies gilt nach § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur dann nicht, wenn dem Ausländer aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. Derartige Ausnahmeregelungen bestehen für Personen mit Duldung (§ 60a AufenthG) in § 32 BeschV und für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) in § 61 AsylG. Somit hat das Verwaltungsgericht zu Recht den § 61 Abs. 2 AsylG als Maßstab für den Anspruch des Antragstellers herangezogen.
- 7 § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gewährt keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, sondern setzt eine solche voraus; erst wenn im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV eine Beschäftigungserlaubnis erteilt ist, besteht nach dieser Vorschrift, um dem Ausländer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich zu ermöglichen, ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung. Im Fall des Antragstellers liegen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nicht vor; eine „Aussetzung der Abschiebung“ kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil er aufgrund der sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG ergebenden Aufenthaltsgestattung nicht abgeschoben werden kann.
- 8 Nichts anderes ergibt sich auch aus dem vom Antragsteller vorgelegten und zur Stützung seiner Rechtsansicht herangezogenen Schreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien der Länder vom 1. November 2016. Hier wird im Rahmen der Erläuterung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dargelegt, dass die Erteilung der Duldung nur in Betracht kommt, „wenn der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt oder während eines Asylverfahrens bereits aufgenommen hat“ (S. 3). Hie-

raus ergibt sich jedoch nicht, wie der Antragsteller meint, ein Rechtsanspruch auf „eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bereits während eines Asylverfahrens“. Vielmehr betont dieses Schreiben die Unterscheidung zwischen der Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung und der Erteilung der Duldung und legt dar, dass eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur erteilt werden kann, wenn dem Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 BeschV erteilt wird oder der Ausländer die Berufsausbildung bereits „mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung“ und mit einer Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 AsylG begonnen hat (vgl. S. 5 des Schreibens).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da Gegenstand der Beschwerde nur ein (behaupteter) Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz war, ist § 83b AsylG nicht anzuwenden.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

12 Senftl

Zimmerer

Katzer